

Die amtliche Beglaubigung

(Quelle: FH München, modifiziert durch FH Bochum)

Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind z.B. Behörden, Notare, öffentlich-rechtlich organisierte Kirchen.

Nicht anerkannt werden Beglaubigungen von folgenden Stellen (auch wenn sie ein Siegel führen): Rechtsanwälte, Vereine, Wirtschaftsprüfer, Buchführer.

Eine nicht ordnungsgemäße Beglaubigung hat den Verfahrensausschluss zur Folge.

Die amtliche Beglaubigung, die nur dann anerkannt werden kann, wenn sie von deutschen Behörden oder Notaren vorgenommen worden ist, muss mindestens enthalten (siehe unten, Muster auf dieser Seite):

1. einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/ Abschrift mit dem Original übereinstimmt (Beglaubigungsvermerk); Wortlaut: „Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-/ umstehende Abschrift / Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift / Ausfertigung / beglaubigten /einfachen / Abschrift / Ablichtung der / des ...<Bezeichnung des Schriftstückes> übereinstimmt“;
2. die Unterschrift des Beglaubigenden und
3. den Abdruck des Dienstsiegels. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht!

Genügt die Beglaubigung den genannten Anforderungen nicht, erkennt die FH Bochum den Beleg nicht an.

Bitte achten Sie selbst darauf, dass die Beglaubigung der Form entspricht. Weisen Sie die Stelle, die die Beglaubigung vornimmt ggf. auf die Form der Beglaubigung hin.

Besteht die Kopie/Abschrift aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen sein, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (z.B. schuppenartig) übereinandergelegt, geheftet und so überstempelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint (siehe Darstellung im linken oberen Teil des Musters). Natürlich kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. Achten Sie in jedem Fall darauf, dass auf jeder Seite des Originals Ihr Name steht. Ist er nicht überall angegeben, muss er in die Beglaubigungsvermerke aufgenommen werden, zusammen mit einem Hinweis auf die Art der Urkunde.

Befinden sich auf der Vorder- und Rückseite eines Blattes eine Kopie und kommt es auf Inhalt beider Seiten an, muss sich der Beglaubigungsvermerk auf die Vorder- und Rückseite beziehen (z.B. „Hiermit wird beglaubigt, dass die vor-/ umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt“). Ist dies nicht der Fall, müssen Vorder- und Rückseite gesondert beglaubigt sein.

Dienst-siegel der Behörde

Zeugnis der Fachhochschulreife

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-/ umstehende Abschrift / Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift / Ausfertigung / beglaubigten /einfachen / Abschrift / Ablichtung der / des ...<Bezeichnung des Schriftstückes>... übereinstimmt.

Ort _____, den _____ Datum

Behörde

Im Auftrag

Unterschrift

Dienst-siegel der Behörde